

LVB-Informationen

Deutliche Erhöhung der Parkgebühren für Mitarbeitende des Kantons

Für Verwaltungsangestellte gilt die neue Regelung ab dem 1. Juni 2012, für die Lehrerinnen und Lehrer der kantonalen Schulen ab dem 1. August 2012 (auf Beginn des Schuljahrs 2012/2013): Sie müssen höhere Parkgebühren bezahlen. Der Regierungsrat hat am 14. Februar 2012 die entsprechende neue Verordnung «Parkieren auf Staatsareal» verabschiedet (http://www.baselgaard.ch/fileadmin/baselgaard/files/docs/recht/sgs_demn/37/37.0825.pdf). Die alte Verordnung von 1993 wurde aufgehoben. Alle Parkplätze für Motorfahrzeuge auf Grundstücken, die dem Kanton gehören oder von ihm gemietet werden, werden neu zu höheren Tarifen an Kantonsangestellte vermietet. Die Gebühren werden mit dieser Massnahme des Entlastungspakets 12/15 um mehr als 50 Prozent angehoben. Für ungedeckte Parkplätze werden die Tarife von CHF 30.00 auf CHF 50.00 pro Monat erhöht, wie die neue Verordnung besagt.

Der Kommentar des LVB

Der Kanton verteurt das Parkieren massiv. Dies ist für Lehrpersonen nicht zuletzt deshalb sehr ärgerlich, weil sie bis anhin ihre Fahrzeuge auch immer wieder kostenlos in den Dienst der Schule gestellt haben, um bestimmte Transporte, Abholdienste oder Schnupperlehrbesuche durchzuführen. Betroffene werden sich in Zukunft genau überlegen, ob sie diese Fahrspesen nicht jeweils pingelig genau dem Kanton in Rechnung stellen wollen. Dabei gilt es zu beachten, dass die Fahrt im Voraus durch die vorgesetzte Stelle autorisiert und mit dem richtigen Formular abgerechnet werden muss. Das führt dann wahrscheinlich zu einem wenig verhältnismässigen Administrationsaufwand.

Dank LVB-Intervention: Leicht veränderte Übergangsstundentafel auf der Primarstufe

Die Umstellung auf 45-Minuten-Lektionen und die neue Stundentafel werden an der Primarschule erst im Schuljahr 2015/16 eingeführt werden. Bereits ab 2012/13 werden jedoch neu 3 Lektionen Französisch in der 3. und 4. sowie je 2 Lektionen Französisch und Englisch in der 5. Klasse unterrichtet. Die Vorverlegung des Fremdsprachenunterrichts hätte für die Kinder der 3. bis 5. Klasse zu einer empfindlichen Mehrbelastung (Schule an einem zusätzlichen Nachmittag oder verlängerter Nachmittagsunterricht) geführt. Leidtragende wären neben den Kindern auch die Musikschulen, Sportvereine etc. gewesen, für welche kaum noch Zeit übrig geblieben wäre.

Der Bildungsrat hat nach Intervention des LVB beschlossen, die Stundenverpflichtung gegenüber dem ersten Entwurf insgesamt um eine Lektion pro Woche zu senken und es in die Verantwortung der einzelnen Lehrkräfte zu legen, welche Inhalte dabei weggelassen werden sollen. Diese Lösung hat zwar nicht das Potenzial zum Ei des Kolumbus, ist aber ein Kompromiss, der den Anliegen aller Beteiligten wenigstens zu einem Teil entgegenkommen vermag.

Landratsvorlage zur Motion Göschke: Zurück an den Absender!

Mehr als ein halbes Jahrzehnt hat die Regierung respektive die BKSD gebraucht, um auf die im Oktober 2006 eingereichte und im März 2007 überwiesene Motion von Madeleine Göschke zu antworten, in welcher diese eine Auswertung der 2005 eingeführten einfachen Agendaführung (EAF) verlangt hatte. Seit dem 13. März 2012 liegt die Antwort der Regierung nun in Form der Landratsvorlage 2012-087 vor (<http://www.basel-land.ch/fileadmin/basel-land/files/docs/parl-lk/vorlagen/2012/2012-087.pdf>).

In ihren Ausführungen kommt die Regierung zum Schluss, dass die Lehrkräfte gemäss der vorgenommenen Erhebung je nach Schulstufe zwischen 23 und 32 Arbeitsstunden ins neue Schuljahr übertragen hätten. Dies liege am unteren Ende der in der Arbeitszeitverordnung vorgesehenen 80 maximalen Mehrstunden, die ins neue Jahr übertragen werden können, und weit unter den Werten des übrigen Kantonspersonals, weswegen kein Grund zur Beunruhigung bestehe und von einer Überlastung der Lehrkräfte keine Rede sein könne.

Aus mehreren Gründen kann diese Antwort nicht befriedigen:

- Mit einer simplen Addition lässt sich abschätzen, dass sich diese Überstunden bei gleichbleibender Arbeitsbelastung innerhalb 3-4 Jahren ohne weitere Massnahmen auf über 80 kumulieren und sich die Lehrkräfte von da an ihre Überzeit Jahr für Jahr ans Bein streichen können.
- Obwohl festgestellt wird, dass der durchschnittliche Anstellungsgrad der Lehrkräfte je nach Schulstufe zwischen etwa 50% und 70% variiert, werden die Mehrstundenzahlen nicht in Relation zum Anstellungsgrad gesetzt, was den Vergleich fragwürdig macht.
- Ignoriert wird ebenso die Tatsache, dass diese Überstunden aus lediglich 15% der Arbeitszeit resultieren. Der Vergleich mit dem übrigen Staatspersonal, wo die Überstunden der gesamten Arbeitszeit erfasst werden, gerät damit zur Farce.
- Keine Erhebungen gibt es auch darüber, wie weit die angegebenen Zahlen auf effektiven Arbeitszeiten beruhen und wie weit sie einfach die zwischen Schulleitungen und Konventen vereinbarten Pauschalen wiedergeben.

Fazit: Die Erhebungen, auf denen die jetzt vorliegende Landratsvorlage beruht, sind äusserst oberflächlich und können nicht als Grundlage für eine fundierte Aussage, welche die Realitäten an den Schulen widerspiegelt, dienen. Dem Landrat empfiehlt der LVB deshalb dringend, diese Vorlage zurückzuweisen.

Ein Lichtblick innerhalb der Vorlage zeigt sich allerdings in der Aussage, dass die BKSD anscheinend den Handlungsbedarf bei der Überwachung einer korrekten Umsetzung der Arbeitszeitregelung für Lehrpersonen erkannt hat: Die «Respektierung der gesetzlichen Rahmenbedingungen» sei sicherzustellen. Wie das allerdings zu geschehen hat, bleibt nach wie vor offen.

NEIN

zum «Entlastungsrahmengesetz»

37

- **Die BVS 2** bietet vielen Jugendlichen die Chance, über einen zweiten Anlauf eine anspruchsvolle Berufslehre, welche von vielen Betrieben und Unternehmen heute stark nachgefragt wird, absolvieren zu können.
- **Die BVS 2** ist damit ein wichtiges Element für die Durchlässigkeit im Bildungssystem und hat einen direkten Nutzen für die Volkswirtschaft im Baselbiet.
- **Diese BVS 2** soll nun als ein Element im sogenannten «Entlastungsrahmengesetzes» aus Spargründen abgeschafft werden. Damit würde auf dem Buckel unserer Jugend gespart!

Deshalb empfiehlt der LVB für die
Abstimmung vom 17. Juni 2012
die Ablehnung des «Entlastungsrahmengesetzes».

Abstimmung über Bildungsinitiativen erst im Herbst!

Bereits seit einigen Wochen sind die NEIN-Plakate zur aktuellen Abstimmung über das Entlastungsrahmengesetz an den Strassenrändern nicht zu übersehen. Bei dieser Abstimmung geht es um all jene Sparmassnahmen, die weder vom Regierungsrat noch vom Landrat in abschliessender Kompetenz verabschiedet werden können, sondern die Zustimmung des Stimmvolks brauchen (für den Gesetzestext siehe <http://www.basel.land.ch/fileadmin/basel-land/files/docs/parl-lk/vorlagen/2011/2011-296.pdf>).

Neben einigen anderen Sparideen geht es in diesem Paket um die Abschaffung der BVS2 (Berufsvorbereitende Schule 2). Aus diesem Grund empfiehlt der LVB, am 17. Juni 2012 das Entlastungsrahmengesetz an der Urne abzulehnen.

Die Abstimmungen zu den lancierten Bildungsinitiativen sind inzwischen gemäss Beschluss des Regierungsrats erst auf den Herbst dieses Jahres vorgesehen. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass dann – entweder im September oder im November dieses Jahres – die folgenden Initiativen dem Stimmvolk vorgelegt werden:

- **Ja zur Weiterführung der zweijährigen Berufsvorbereitenden Schule BVS2!** (Kommt zur Abstimmung, falls die Abstimmung vom 17. Juni 2012 nicht dazu führen wird, dass diese Initiative zurückgezogen werden kann.)
- **Ja zur guten Schule Baselland: überfüllte Klassen reduzieren!** (Die im Bildungsgesetz festgelegten Richt- und Höchstzahlen der Klassengrössen sollen reduziert werden. Zu dieser Initiative ist ein indirekter Gegenvorschlag der BKSD in Bearbeitung.)
- **Ja zur guten Schule Baselland: Betreuung von Schülerinnen und Schülern optimieren!** (Diese Initiative verlangt eine Reduktion der Unterrichtsverpflichtung für Klassenlehrpersonen. Diesen soll damit mehr Zeit für die individuelle Betreuung der Schülerinnen und Schüler zur Verfügung gestellt werden.)
- **Bildungsqualität auch für schulisch Schwächere!** (Mit diesem Vorstoss wird das Weiterbestehen der Kaufmännischen Vorbereitungsschule KVS gefordert.)
- **Keine Zwangsverschiebungen für Schüler/-innen an den Sekundarschulen!** (Optimierungen der Klassengrössen innerhalb eines Sekundarschulkreises sollen nur mit dem Einverständnis der direkt Betroffenen möglich sein.)

Weitere Informationen zu diesen Initiativen stehen auf der Website des Initiativkomitees unter www.gute-schule-basel.land.ch zur Verfügung.

Vernehmlassungen Änderung §11 des Bildungsgesetzes

- **Landratsvorlage Senkung der Höchstzahlen für Klassen an der Primarschule und der Sekundarschule Niveaus E und P**
(<http://www.basel.ch/fileadmin/basel/files/docs/polit-rechte/vernehm/vern2012/hoechst/lrv.pdf>)
- **Landratsvorlage Motion 2010-338 von Eva Chappuis: Schulklassen erhalten**
(<http://www.basel.ch/fileadmin/basel/files/docs/parl-lk/vorstoesse/2010/2010-338.pdf>)

Der LVB ist erfreut, dass auch der Regierungsrat die Notwendigkeit erkannt hat, die Maximalzahlen bei der Klassenbildung dort herabzusetzen, wo diese noch die Zahl 24 übersteigen. Die wachsende Heterogenität und die Anforderungen der integrativen Schulung machen eine Verringerung der Klassengrössen unbedingt notwendig.

Der LVB ist jedoch der Meinung, dass

- mit den Höchstzahlen auch die Richtzahlen angepasst werden müssen, damit bei der Klassenbildung der nötige Handlungsspielraum gewahrt bleibt.
- auf allen Schulstufen sowohl Richt- als auch Höchstzahlen festgelegt werden müssen.
- der besonderen Belastung der Lehrkräfte durch Kinder mit individuellen Lernziel-Befreiungen vermehrt Rechnung getragen werden muss.

Der LVB hält es daher für notwendig, die Landratsvorlage betreffend Senkung der Höchstzahlen im folgenden Sinn nachzubessern:

1. Es werden folgende Richt- und Höchstzahlen festgelegt:

Schulstufe	Richtzahl	Höchstzahl
Kindergarten	20	24
Primarschule	20	24
Sek I Niveau A	18	20
Sek I Niveaus E und P	20	24
Kleinklassen, Einführungsklassen	10	13
Berufsfachschulen, BVS2, FMS, Gym	22	24

In Hinblick auf die Gymnasien und Fachmaturitätsschulen macht nicht zuletzt das Fehlen ausreichend grosser Schulzimmer eine Höchstzahl von 24 unumgänglich.

2. Im Kindergarten sowie in der Primar- und Sekundarschule wird bei der Klassenbildung ab dem 5. Kind jedes Kind in einer Klasse doppelt gezählt, welches mit individuellen Lernzielen gefördert werden muss (DaZ intensiv, ISF, ISS, ...).

Der LVB teilt die vom Regierungsrat formulierte Auffassung, dass die Auflösung einer Klasse vor dem pädagogischen und sozialen Hintergrund problematisch ist. Er ist daher der Meinung, dass die Hürde für die Durchführung dieser Massnahme nicht einfach die ohnehin gelebte Praxis wiederspiegeln sollte, sondern tatsächlich höher gelegt werden müsste. Aus diesem Grund fordert der LVB, die Kinderzahl, die für die Auflösung einer Klasse unterschritten sein muss, nicht bei 15, sondern bei 13 festzulegen. Da Klassenauflösungen gemäss Aussage des Regierungsrats ohnehin äusserst selten vorkommen, dürfte diese Massnahme auch finanziell verantwortbar sein.